

## **Code of Conduct**

### **für Lieferanten der BSH Gruppe**

BSH bekennt sich zu einem sozial und ökologisch verantwortungsvollen unternehmerischen Handeln. Wir achten die internationalen Menschenrechte als zentrales Element unserer Corporate Governance und stehen für Integrität und Verantwortungsbewusstsein. Dies belegt auch unsere Mitgliedschaft im UN Global Compact und anderen Initiativen. Wir erwarten das gleiche Verhalten von all unseren Lieferanten. Weiter sind wir bestrebt, laufend unser Handeln und unsere Produkte im Sinne der Nachhaltigkeit zu optimieren. Dabei sind wir auf die ebenso verantwortungsvolle Mitwirkung unserer Lieferanten angewiesen. Ein gemeinsames Verständnis von ethischem und nachhaltigem Handeln ist daher die Basis für die Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten.

Die in diesem Code of Conduct beschriebenen Sozial- und Umweltstandards sowie Prozesse basieren auf den zehn Prinzipien des UN Global Compact, der Internationalen Menschenrechtscharta, der Erklärung der ILO über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen.

Die dargelegten Anforderungen und Grundsätze sind ein wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Pflichten und der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten. Daher sichert der Lieferant zu, die nachfolgenden Grundsätze einzuhalten und zu fördern, sowie seine Beschäftigten zu den Inhalten regelmäßig und angemessen zu schulen.

## 1. Legalitätsprinzip

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller jeweils anwendbaren Gesetze und Bestimmungen.

## 2. Soziale Verantwortung

### Menschenrechte

Der Lieferant achtet, schützt und fördert aktiv die international anerkannten Menschenrechte und trägt dafür Sorge, dass diese entlang der Lieferkette nicht verletzt werden. Grundlage hierfür bilden insbesondere die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte.

### Verbot von Kinderarbeit

Der Lieferant achtet und schützt die Würde und Rechte von Kindern. Der Lieferant verpflichtet sich, nur Personen zu beschäftigen, die das zur Verrichtung von Arbeit erforderliche Mindestalter nach der jeweils geltenden nationalen Gesetzgebung erreicht haben, und keine Kinderarbeit zu dulden. Die ILO-Übereinkommen Nr. 138 zum Mindestalter der Beschäftigung und Nr. 182 zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit sind dabei einzuhalten.

### Zwangsarbeitsverbot

Der Lieferant verpflichtet sich, jegliche Art von Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie jegliche Form der Sklaverei auszuschließen. Jede Arbeit muss freiwillig sein und ohne Androhung von Strafe erfolgen (siehe ILO-Übereinkommen Nr. 29). Damit ist jede Form von Arbeit zu vermeiden, die auf körperlicher, psychischer, sexueller oder verbaler Gewalt und/oder Missbrauch oder wirtschaftlicher Ausbeutung beruht (siehe ILO-Indikatoren für Zwangsarbeit).

### Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte

Die Beauftragung oder Nutzung von Sicherheitskräften ist zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Lieferanten beim Einsatz die Gefahr von Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung, einer Verletzung von Leib oder Leben oder einer Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

### Arbeitsschutz

Der Lieferant hat für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld zu sorgen, um Unfälle und Verletzungen zu vermeiden und gegebenenfalls auch für sichere und gesundheitsfördernde Wohnunterkünfte zu sorgen. Minimalstandard sind hier die geltenden örtlichen Gesetze. Ein Managementsystem für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gemäß ISO 45001 oder ein für die einschlägige Branche geeignetes System ist aufzubauen und anzuwenden. Beschäftigte sind angemessen zu schulen.

## **Vereinigungsfreiheit**

Der Lieferant achtet das Grundrecht der Beschäftigten, Gewerkschaften zu bilden und ihnen in eigener und freier Entscheidung beizutreten. Eine Mitgliedschaft in Gewerkschaften oder Arbeitnehmervertretungen darf keinen Grund für eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und im Einklang mit den ILO-Übereinkommen Nr. 87 und Nr. 98 ist das Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung von Arbeitsbedingungen und das Streikrecht zu gewähren.

## **Diskriminierungsverbot**

Der Lieferant verpflichtet sich, keinerlei Diskriminierung zu tolerieren, beispielsweise aufgrund von Hautfarbe, ethnischer Abstammung, Geschlecht, Alter, Nationalität, sozialer Herkunft, Behinderung, sexueller Orientierung, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, politischer Meinung und gewerkschaftlicher Betätigung. Bei vergleichbaren Anforderungen und Aufgaben muss der Grundsatz des gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit ohne Berücksichtigung des Geschlechts gelten (ILO-Übereinkommen Nr. 100).

## **Vergütung und Arbeitszeit**

Die Vergütung für reguläre Arbeitszeit und Überstunden muss mindestens dem nach dem anwendbaren Recht festgelegten Mindestlohn entsprechen.

Gesetzliche Regelungen zu Arbeitszeit und -pausen sowie Urlaub sind einzuhalten.

## **Schutz vor Zwangsräumung und Entzug von Land**

Widerrechtliche Zwangsräumungen sowie der widerrechtliche Entzug von Land, Wäldern oder Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert, sind zu unterlassen.

## **Umgang mit Konfliktmineralien**

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweils anwendbaren Gesetze und Vorschriften über Konfliktmineralien zu beachten. Der Lieferant wendet besondere Sorgfalt im Hinblick auf die Herkunft seiner Materialien an.

# **3. Ökologische Verantwortung**

## **Umweltschutz**

Der Lieferant ist verpflichtet, sich an die Bestimmungen und Standards zum Umweltschutz, die seine Betriebe betreffen, zu halten. Umweltbelastungen sind zu minimieren, der Umweltschutz ist kontinuierlich zu verbessern und mit Ressourcen ist sparsam umzugehen. Ein Umweltmanagementsystem nach ISO 14001 oder ein für die einschlägige Branche geeignetes Umweltmanagementsystem ist aufzubauen und anzuwenden.

## **Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen**

Der Lieferant verpflichtet sich, die natürlichen Lebensgrundlagen so gut wie möglich zu schützen; insbesondere trägt er dafür Sorge, schädliche Bodenveränderungen, Gewässer- und Luftverunreinigungen, Lärmemissionen sowie übermäßigen Wasserverbrauch zu unterlassen. Insbesondere in Wasserknappheitsgebieten ist die Wasserentnahme zu minimieren, sowie der Zugang zu Trinkwasser und sanitären Anlagen zu gewähren. Im Rahmen anwendbarer gesetzlicher und behördlicher Vorgaben sind Standards zu Abwasserqualität zu definieren und zu überwachen.

## **Klimaschutz**

Der Lieferant verpflichtet sich zum aktiven und nachhaltigen Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz, die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus regenerativen Quellen sowie durch weitere Maßnahmen zur Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen.

## **Verbot von bedenklichen Stoffen**

Der Lieferant ist verpflichtet, die gesetzlichen Inhaltsstoffverbote, Beschränkungen und Deklarationsvorschriften und anwendbare Standards zum Verbot und Deklaration von Inhaltsstoffen einzuhalten. Insbesondere das Verbot zur Herstellung von mit Quecksilber versetzten Produkten, der Verwendung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen und die Behandlung von Quecksilberabfällen gemäß dem Minamata Übereinkommen sowie das Verbot der Produktion und Verwendung von bestimmten Chemikalien gemäß dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POPs-Übereinkommen) sind zu beachten.

## **Umweltgerechte Handhabung von Abfällen**

Das Verbot nicht umweltgerechter Handhabung, Sammlung, Lagerung, Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer i, ii des POPs-Übereinkommens gelten, sowie das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen sind zu beachten.

# **4. Ethisches Geschäftsverhalten**

## **Korruption und Bestechung**

Der Lieferant stellt die Einhaltung der jeweils anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze sicher. Jede Form von Korruption oder Bestechung, sei es aktiv oder passiv, ist zu unterlassen.

## **Geldwäsche**

Der Lieferant beachtet die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen zur Geldwäscheprävention und kommt seinen Meldepflichten nach.

## **Fairer Wettbewerb**

Der Lieferant ist verpflichtet, sich im Wettbewerb lauter und fair zu verhalten und die jeweils anwendbaren wettbewerbsrechtlichen Vorschriften einzuhalten.

Nicht toleriert werden insbesondere der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung sowie Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen mit anderen Unternehmen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs gemäß den geltenden Kartellrechtsvorschriften bezwecken oder bewirken.

## **Zoll- und Exportkontrollbestimmungen**

Der Lieferant hat internationale Zoll- und Exportkontrollbestimmungen zu befolgen und den proaktiven Austausch von außenwirtschaftsrelevanten Informationen mit dem Ziel einer sicheren Lieferkette zu gewährleisten.

## **Datenschutz und Datensicherheit**

Der Lieferant ist verpflichtet, in sämtlichen Geschäftsprozessen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, den Schutz personenbezogener Daten sowie die Sicherheit aller Geschäftsinformationen und personenbezogenen Daten unter Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der anwendbaren Datenschutz- und Informationssicherheitsgesetze zu gewährleisten.

# **5. Lieferkette und Umsetzung**

## **Lieferkette**

Um die Grundsätze dieses Code of Conduct entlang der gesamten Lieferkette bestmöglich einzuhalten, sichert der Lieferant zu, seine Zulieferer und Dienstleister, deren er sich zur Erfüllung seiner Leistungspflichten bedient, nach besten Kräften auf die Grundsätze dieses Code of Conduct entsprechend zu verpflichten und diese gleichfalls zur Weitergabe der Grundsätze an deren Zulieferer und Dienstleister anzuhalten.

## **Kontrollen**

BSH ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten aus diesem Code of Conduct in angemessener Weise zu überprüfen. Der Lieferant wird BSH bei der Überprüfung aktiv unterstützen, insbesondere Anfragen der BSH zeitnah und adäquat beantworten und etwaige Kontrollen vor Ort ermöglichen.

## Abhilfemaßnahmen

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich des Lieferanten oder in seiner Lieferkette, insbesondere Verletzungen von menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichten, sind unmittelbar zu beenden. Ist dies in absehbarer Zeit nicht möglich, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzungen zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept muss einen konkreten Zeitplan enthalten und ist der BSH vorzulegen. Darüber hinaus hat der Lieferant bei einem Verdacht mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und BSH über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen und ihre Ergebnisse zu informieren.

## Folgen von Verstößen

Ein Verstoß gegen die in diesem Code of Conduct beschriebenen Pflichten stellt eine Vertragsverletzung gegenüber BSH sowie eine wesentliche Beeinträchtigung der Geschäftsbeziehung zwischen BSH und dem Lieferanten dar. Der Lieferant hat innerhalb einer angemessenen Frist geeignete Verbesserungsmaßnahmen einzuleiten um zukünftige Verstöße zu verhindern und BSH über die eingeleiteten Maßnahmen zu informieren. Kommt der Lieferant diesen Pflichten nicht nach oder wiegt ein Verstoß derart schwer, dass eine Fortsetzung der Geschäftsbeziehung für BSH unzumutbar wird, behält sich BSH unbeschadet weiterer Rechte vor, das betroffene Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen oder von dem betroffenen Vertrag zurückzutreten.

## 6. Meldung von Verstößen

Jeder Lieferant, dessen Beschäftigte oder Betroffene sind aufgerufen, mögliche Verstöße gegen diesen Code of Conduct an BSH zu melden. Meldungen können über den Vertrauensanwalt der BSH (siehe unten) oder über das [BSH Hinweisgebersystem](#), das auch anonyme Meldungen ermöglicht, abgegeben werden. Der Lieferant hat seine Beschäftigten über die Möglichkeit der Hinweisgabe zu informieren.

### BSH Vertrauensanwalt:

Dr. Karl Sidhu, LL.M. (SvS RECHTSANWÄLTE)

Adresse: Widenmayerstr. 36, 80538 München, Deutschland

E-Mail: [sidhu@svs-legal.de](mailto:sidhu@svs-legal.de)

Homepage: [www.svs-legal.de](http://www.svs-legal.de)

Telefon: +49 (0)89 244 133 4 60

Fax: +49 (0)89 244 133 4 68

Nähere Informationen zum Thema finden Sie auf unserer Website unter: <https://www.bsh-group.com/about-bsh/compliance-commitments>.